OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652934/4/FP/Bb

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von J B, x, vom 14.09.2023, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 04.07.2023, GZ: 2-VA-21/451341, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 04.07.2023, GZ: 2-VA-21/451341, sprach die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde), gegenüber J B (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) Folgendes aus (wörtliche Wiedergabe):

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

- weist Ihren Antrag vom 22.12.2021, auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F ab,
- erkennt einer allenfalls eingebrachten Beschwerde gemäß § 13 LvGVG die aufschiebende Wirkung ab.
- Sind Sie Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung wird Ihnen gleichzeitig diese Lenkberechtigung aberkannt und das Lenken von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet von Österreich für den gleichen Zeitraum untersagt bzw. vom ausländischen Führerschein zum Nachweis der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 FSG; § 7 und § 8 FSG, § 30 Abs. 1 FSG, § 13 LvGVG.“

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

„Sie haben am 21.12.2021 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels einen Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die oa. Klassen gestellt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnten Sie die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Klassen nicht nachweisen. Mit Schreiben vom 13.04.2022 wurden Sie aufgefordert eine verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und im Anschluss daran einen Termin beim Amtsarzt zu fixieren. Beides wurde von Ihnen unterlassen. Fest steht daher, dass eine verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren ist und im Anschluss daran eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt werden muss. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 18.09.2023 (eingelangt am 26.09.2023) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die von der belangten Behörde über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes nachgereichten Aktenunterlagen.

Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden konnte. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist seit 08.03.2021 hauptwohnsitzlich in Österreich gemeldet. Mit Eingabe vom 22.12.2021 beantragte er die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE.

Am 27.12.2021 unterzog er sich beim sachverständigen Arzt Dr. R A, Arzt für Allgemeinmedizin, Sportarzt und Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in W der ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG. In dem darüber ausgestellten Gutachten wurde klinische Gesamteindruck des Bf als "normal" beschrieben und er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen B + E geeignet erachtet. Eine Zuweisung zum Amtsarzt gemäß § 22 Abs. 4 FSG-GV erfolgte nicht.

Laut aktenkundigem Prüfungsprotokoll legte der Bf am 05.01.2022 die theoretische Fahrprüfung für die Klasse B und am 19.01.2022 für die Klasse BE erfolgreich ab. Das Modul GW bestand er am 02.02.2022. Die praktische Fahrprüfung für die Klasse B absolvierte und bestand er am 09.09.2022, jene für die Klasse BE am 23.02.2022.

Am 23.02.2022 wurde zudem behördlich bekannt, dass dem Bf in Deutschland vor ca. zehn Jahren seine Fahrerlaubnis entzogen wurde, weshalb eine Anfrage an das Kraftfahr-Bundesamt in Flensburg gerichtet wurde. Dieses teilte mit Schreiben vom 21.03.2022 mit, dass die deutsche Fahrerlaubnis des Bf am 30.09.2014 erloschen ist. Mit 12.08.2021 beantragte der Bf bei der Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, welche am 03.11.2021 die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Nr. 2b und § 11 Abs. 3 Nr. 5 Fahrerlaubnisverordnung anordnete. Für die Gutachtensvorlage wurde dem Bf eine Frist bis 03.05.2022 gewährt. Nähere Details zum diesbezüglichen Antrag finden sich in den vorliegenden Aktenunterlagen nicht.

Auf Grundlage der Mitteilung des Kraftfahr-Bundesamtes Flensburg wurde der Bf von der belangten Behörde mit E-Mail vom 13.04.2022 davon in Kenntnis gesetzt, dass er sich einer verkehrspsychologischen und amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe.

Nachdem der Bf dieser Aufforderung nicht entsprach und weder eine psychiatrische Stellungnahme beibrachte, noch den Amtsarzt aufsuchte, wies die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 04.07.2023 den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F ab, weil der Bf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachgewiesen habe.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die vorliegende Aktenlage, insbesondere auf die von der belangten Behörde nachgereichten Aktenunterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden,
die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

Nach Abs. 2 erster Satz dieser Gesetzesstelle ist, sofern zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG gilt mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, des § 18 Abs. 2 fünfter Satz, der § 18a Abs. 1 und 2 jeweils vorletzter Satz und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. Dieser Antrag sowie die Erlassung des Feststellungsbescheides sind von Gebühren und Abgaben befreit.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

III.2. Zur Abweisung der Lenkberechtigung für die Klassen A und F:

III.2.1. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Antrages vom 22.12.2021 begehrte der Bf die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 04.07.2023 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 22.12.2021 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE und F ab. Da der Antrag des Bf, aber nur auf die Erteilung der Klassen AM, B und BE gerichtet war, bestand für eine behördliche

Entscheidung in Bezug auf die Klassen A und F kein Raum. Die belangte Behörde war diesbezüglich zur Entscheidung unzuständig, weil für die Klassen A und F kein entsprechender Antrag des Bf vorliegt.

Da die belangte Behörde über einen Antrag (Klassen A und F) abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl. z. B. etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072).

Der Ausspruch über die Abweisung der Klassen A und F ist deshalb unabhängig von einem Einwand des Bf in seinem Rechtsmittel (vgl. z. B. VwGH 25.05.2016, Ra 2015/06/0095) aus Anlass der Beschwerde wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzuheben.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht stützt sich dabei auf nachstehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:
„Es besteht jedenfalls keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis der VwG bei einer zulässigen Beschwerde, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht (vgl. etwa VwGH 25.5.2016, Ra 2015/06/0095, mwN). Die Unzuständigkeit, die auch darin liegen kann, dass ein für eine Entscheidung notwendiger Antrag fehlt, sodass keine behördliche Zuständigkeit zu einer Entscheidung über den vermeintlichen "Antrag" gegeben ist (vgl. etwa VwGH 9.10.2014, 2013/05/0014), ist von Amts wegen und ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung sonstiger subjektivöffentlicher Rechte wahrzunehmen.“ (VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0072)

„Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene VwG diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des VwG in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vgl. E 10. Juni 2015, Ra 2015/11/0005).“ (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0140)

„Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (Hinweis E vom 25. Mai 2016, Ra 2015/06/0095, mwN).“ (VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080)

„Die Zuständigkeit der Behörde ist der Parteiendisposition insofern entzogen, als (ua) die Berufungsbehörde eine vorliegende Unzuständigkeit der Unterbehörde auch dann von Amts wegen aufzugreifen hat, wenn sie weder im Verfahren eingewendet noch in der Berufung releviert wurde (vgl. E 27. November 2008, 2008/07/0196).“ (VwGH 27.07.2014, 2013/07/0270).

III.3. Zur Abweisung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE:

III.3.1. Der Bf legte die praktische Fahrprüfung für die Klasse B am 09.09.2022 und für die Klasse BE am 23.02.2022 erfolgreich ab.

Gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz FSG gilt mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung als erteilt.

§ 13 Abs. 1 FSG geht im Wesentlichen auf die 8. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 152/2005 zurück. In den diesbezüglichen Erläuterungen (1073 BlgNR XXII. GP, Seite 7) heißt es dazu – auszugsweise - wie folgt:
„Im ersten Satz wird die gesetzliche Fiktion aufgestellt, dass mit der Absolvierung der praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung als erteilt gilt. Sofort nach bestandener Fahrprüfung ist der vorläufige Führerschein auszustellen, mit dem der Kandidat die Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse lenken darf. […].“

Der Bf war somit zum Zeitpunkt der erfolgreichen Absolvierung seiner praktischen Fahrprüfung am 09.09.2022 im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klassen AM und B und am 23.02.2022 im Besitz der Klasse BE.

Der Besitz der Lenkberichtigung für die Klasse AM ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Z 7 FSG, wonach jede Lenkberechtigung ex lege auch die Klasse AM umfasst.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 04.07.2023 hat die belangte Behörde über diese(lbe) Verwaltungssache, nämlich den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE neuerlich entschieden, indem sie den Antrag abwies. Zumal die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE aufgrund der gesetzlichen Fiktion in § 13 Abs. 1 FSG mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, stand der neuerlichen Entscheidung über den Antrag das Hindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur Erledigung darüber unzuständig (vgl. etwa VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075).

„Bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage liegt gemäß § 68 Abs. 1 AVG das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache vor; nur eine wesentliche Änderung des Sachverhalts - nicht bloß von Nebenumständen - kann demnach zu einer neuerlichen Entscheidung führen, ebenso wie nur eine Änderung jener Rechtsvorschriften, die ‚tragend‘ für die frühere Entscheidung waren, das Hindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache beseitigen kann.“ (VwGH 19.10.2001, 2001/02/0169)

„Mit der Entscheidung über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache hat die Berufungsbehörde eine ihr nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch genommen und dadurch ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit behaftet.“ (VwGH 25.06.2009, 2006/07/0105).
Die belangte Behörde war demzufolge nicht berechtigt, über den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkerberechtigung für die Klassen AM, B und BE neuerlich zu entscheiden. Unter Verweis auf die bereits oben dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 VwGVG war - ungeachtet der Beschwerde-

behauptungen - die Unzuständigkeit der belangten Behörde im Beschwerdeverfahren von Amts wegen aufzugreifen und der entsprechende Ausspruch aufzuheben.

III.3.2. Aufgrund der Besonderheit der vorliegenden Konstellation sieht sich das Landesverwaltungsgericht für den Fall, dass behörderlichseits weiterhin Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf bestehen, noch zu folgenden Darstellungen veranlasst:

Eine Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nach § 24 Abs. 1 FSG setzt ebenso wie die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG die Änderung von für die Beurteilung der geistigen oder körperlichen Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung entscheidenden Umständen seit Erteilung der Lenkberechtigung voraus (ständige Rechtsprechung des VwGH - vgl. etwa 27.01.2015, 2013/11/0152 uvm.). Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist also nur dann zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass seit der Erteilung der Lenkberechtigung eine der für die Erteilung maßgeblichen Eignungsvoraussetzungen weggefallen ist; Umstände hingegen, die vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung lagen, sind nicht (mehr) geeignet, begründete Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG hervorzurufen (VwGH 27.01.2015, 2013/11/0152 ua). Zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung war die deutsche Fahrerlaubnisbehörde bereits davon ausgegangen, dass der Bf ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen müsse. Dieser Umstand ist daher vor Erteilung der Lenkberechtigung bereits gegeben gewesen und kann insofern – vor allem nachdem der Bf ein positives ärztliches Gutachten vorgelegt hat – keine begründeten Bedenken mehr hervorrufen.

Das Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und BE war mit Aushändigung des vorläufigen Führerscheines abgeschlossen. Durch das Ablaufen des vorläufigen Führerscheines bleibt die Lenkberechtigung aufrecht.

Der Bf verfügt daher über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klassen AM, B und BE.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl